

## Technische Anschlussbedingungen Gas für das Netz Hann. Münden und die Ortsteile Bonaforth, Gimte, Hedemünden, Lippoldshausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen im Versorgungsgebiet der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

### Inhalt

1. Allgemeines, Anforderungen.....	1
2. Zuständigkeiten .....	2
3. Ablauf Netzanschlussanfragen und Inbetriebnahme.....	3
4. Stilllegung von Gasanlagen.....	4
5. Mitteilungspflicht, Mängelbeseitigungen und Gasstörungen.....	5
6. Netzanschluss.....	5
6.1 Hausanschlussraum.....	6
6.2 Hauseinführung .....	6
6.3 Netzanschlussschrank .....	7
6.4 Hauptschutzpotentialausgleich .....	7
6.5 Isolierstück.....	8
7. Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation.....	8
8. Plomben, Verschlüsse und Sperrschlösser.....	8
9. Gas-Druckregelung.....	8
10. Messstellen und Datenfernübertragung .....	9
11. Bereitschaftsdienst.....	10
12. Inkrafttreten .....	10

### 1. Allgemeines, Anforderungen

Die Technischen Anschlussbedingungen Gas gelten für die Planung und Errichtung sowie für die Erweiterung und Änderung von Gasnetzanschlüssen im Versorgungsgebiet der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH. Änderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie Änderung der Anschlusskapazität. Die TAB geben die spezifischen Regelungen der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH vor. Sie ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW sowie die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)“ und die „Ergänzenden Bedingungen der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH zur NDAV“ in der jeweils gültigen Fassung. Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten

des Netzbetreibers, des Errichters, des Planers sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Kundenanlagen im Sinne von § 13 NDAV (Gasanlage) fest.

Sie gelten zusammen mit § 19 EnWG „Technische Vorschriften“ und sind somit Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.

Planer und Errichter verfügen mit der TAB, die für die Planung und Errichtung von Gasanlagen in Niederdruck erforderlichen technischen Unterlagen.

Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der Gasanlage mit dem NB.

Besonderheiten und Randbedingungen sowie Abläufe und Schnittstellen zwischen dem NB und dem VIU werden durch diese TAB geregelt. Zweifel über Auslegung und Anwendung dieser TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem NB abzustimmen.

Kosten, die aus Missachtung der TAB entstehen, können dem VIU in Rechnung gestellt werden.

Folgende Technische Anschlussbedingungen für den Netzanschluss an das Versorgungsnetz der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH gelten:

- Technische Regel für Gasinstallationen DVGW-TRGI (G600), Ausgabe 2018, inkl. Ergänzungen und Änderungen in der jeweils gültigen Fassung
- DVGW Arbeitsblätter (u.a. G459/I, G459/II, G260, G680)
- Baurechtliche Bestimmungen
- die folgenden spezifischen Bestimmungen der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH

Hiervon unberührt bleiben andere einschlägige technische Regeln, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften.

## **2. Zuständigkeiten**

Die Gasinstallation beginnt an der, an die Hauptabsperreinrichtung (HAE) anschließenden Leitungsanlage im Gebäude oder mit der ersten Absperreinrichtung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers (Übergabestelle) und endet mit der Abführung der Abgase ins Freie, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Sie liegt im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss sowie das Gasdruckregelgerät sind Eigentum des Netzbetreibers (Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH) und werden ausschließlich von diesem hergestellt, geändert und unterhalten. Die Messeinrichtung steht im Eigentum des Messstellenbetreibers.

Die Gasinstallation darf gemäß §13 der NDAV nur durch ein Installationsunternehmen (VIU) errichtet, erweitert, geändert oder instandgehalten werden, welches bei einem Netzbetreiber im Installateurverzeichnis eingetragen ist. Installationsunternehmen, die nicht im Installateurverzeichnis der Versorgungsbetriebe GmbH eingetragen sind, reichen eine Kopie Ihres Zulassungsausweises ein.

Gasinstallationen werden eigenverantwortlich vom Installationsunternehmen nach den o.g. Anschlussbedingungen erstellt.

### 3. Ablauf Netzanschlussanfragen und Inbetriebnahme

Neue, geänderte, erweiterte oder außer Betrieb genommene Gasanlagen müssen über das Formblatt „Anmeldung einer Gasinstallation/ eines Netzanschlusses“ angemeldet werden. Das Formblatt ist vom VIU zu unterschreiben und einzureichen. Das VIU hat sich beim NB zu vergewissern, dass die ausreichende Versorgung der Anlage mit Gas sichergestellt ist. Es können nur vollständig ausgefüllte Formulare vom NB bearbeitet werden. Die bei der Anmeldung angegebene gleichzeitig benötigte Nennwärmeleistung dient dem NB als Grundlage für die Dimensionierung der benötigten Netzanschlussleitung und bildet die Grundlage für die Angebotserstellung nach § 9 NDAV. Ist der NB gleichzeitig MSB, dient diese Angabe ebenfalls der Dimensionierung der Messeinrichtung.

Zur Erstellung eines Netzanschlussangebotes werden zusätzlich ein Lageplan und ein Grundrissplan (M 1 : 100) mit der Lage des Hausanschlussraumes benötigt.

Der Anschlussnehmer/-nutzer bzw. dessen Beauftragter hat auf Anforderung der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH ein Projektschaltbild des Gasversorgungssystems mit der Angabe der Leitungsquerschnitte beizufügen.

Nach Ihrer Annahme der Angebote wird ein Vertrag zwischen dem Anschlussnehmer/Eigentümer eines Objektes (z.B. eines Hauses bzw. Grundstücks) und uns als NB abgeschlossen. Der Netzanschlussvertrag enthält unter anderem die Anschrift der Anschlussstelle, die Eigentumsgrenze, die Nennwärmeleistung, Übergabedruck und den Zählpunkt.

Der Netzanschlussvertrag regelt nicht die Belieferung des Anschlusses.

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses muss über das Formblatt „Anmeldung zur Inbetriebsetzung (Gas)“ angemeldet werden. Eine Inbetriebnahme/ Zählerersetzung kann erst erfolgen, wenn die Abgasanlage und Verbrennungsluftversorgung gemäß den Vorschriften (u.a. LBO Niedersachsen, FeuVO, DVGW TRGI 2018) ausgeführt und die Begutachtung und Prüfung durch den bevollmächtigten Schornsteinfeger stattgefunden hat. Der bevollmächtigte Schornsteinfeger hat dies mit Stempel und Unterschrift auf der Anmeldung zu dokumentieren.

Nach Fertigstellung der Gasanlage und Durchführung der entsprechenden Prüfungen (Belastungs-, Gebrauchsfähigkeits- und/ oder Dichtheitsprüfung) kann die Zählermontage und ggf. der Einbau des Gasdruckregelgerätes, gemäß § 14 Abs. 1 NDAV, durch das VIU unter Aufsicht des Netzbetreibers und Beauftragten des Messstellenbetreibers erfolgen. Das Verplomben des Gasdruckregelgerätes und ggf. des Zählers sowie die Montage der Sicherheitsschellen erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Die Prüfergebnisse sind vom VIU zu dokumentieren und sind dem Netzbetreiber für seine Hausanschlussakte zur Verfügung zu stellen. Der VIU hat die Kundenanlage gemäß § 14 NDAV in Betrieb zu nehmen und den Betreiber in die Anlage einzuweisen. Die Dokumentation hierüber ist dem Netzbetreiber vorzulegen.

Bei der Druckprüfung durch das VIU ist zu beachten, dass bei der Druckprüfung die Gasdruckregelgeräte und die Gaszähler nicht miteinbezogen werden. Dem VIU werden die Kosten für beschädigte Gasdruckregelgeräte und Gaszähler in Rechnung gestellt.

Gemäß § 15 NDAV kann der Netzbetreiber bei Mängeln an der Gasanlage, welche die Sicherheit gefährden, die Inbetriebnahme des Anschlusses verweigern bzw. die Anschlussnutzung unterbrechen. Sollte die Kundenanlage trotz Vorliegen des „Anmelde- und Inbetriebnahme“-Formulars nicht den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, kann der NB die ihm entstehenden Aufwendungen pauschal geltend machen.

Mit der Inbetriebnahme des Netzanschlusses übernimmt die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH keine Gewähr für die Mängelfreiheit der Gasanlage (§ 15 Abs. 3, NDAV). Der Netzbetreiber

behält sich vor, stichprobenweise Kontrollen der Gasinstallation zur Überprüfung des VIU vorzunehmen. Negative Prüfergebnisse können zur Löschung der Eintragung im Installateurverzeichnis führen.

Das Einlassen des Erdgases in die Leitungsanlage erfolgt gemäß DVGW-TRGI, 2018, Abschnitt 5.7.2.

Wird nach der Einstellung der Versorgung eine Gasanlage wieder in Betrieb angenommen, wird in der Praxis nach den folgenden differenzierten Fällen vorgegangen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Einschalten eines VIU der Personen- und Versorgungssicherheit dient; in diesem Zusammenhang wird auf § 13 NDAV verwiesen.

#### **Einstellung der Anschlussnutzung nach § 17 NDAV**

aus Sicherheitsgründen, bei unerlaubter Energieentnahme oder bei störenden Rückwirkungen. Die Gasanlage kann nur wieder in Betrieb genommen werden, wenn ein eingetragenes VIU das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.

#### **Unterbrechung der Anschlussnutzung § 24 NDAV**

wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung.

Anlagen können erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem die vorgenannten Gründe für die Einstellung der Versorgung entfallen sind sowie ein eingetragenes VIU das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren einleitet.

#### **Kündigung des Netzanschlussverhältnisses § 25 NDAV**

bei Wohnungsleerstand.

Ein Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnehmer wird angestrebt, wenn kein Nachmieter (neuer Anschlussnehmer) feststeht. Besteht kein Anschlussnutzungsvertrag oder kommt es nicht zum Vertragsabschluss, wird die Anlage durch Ausbau des Zählers außer Betrieb genommen. Bei der Wiederinbetriebsetzung ist das vorgesehene Inbetriebsetzungsverfahren durch ein VIU einzuhalten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wird unter Grundlage des § 14 NAV Abs. 3 nach den gültigen Pauschalen des NB abgerechnet.

Die Anwesenheit des Anlagenbetreibers oder dessen sachkundigen Vertreters (VIU) bei der Inbetriebsetzung erfolgt nicht im Auftrag und auf Kosten des NB.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt wurde.

## **4. Stilllegung von Gasanlagen**

Die Stilllegung einer Gasanlage ist dem Netzbetreiber über das Formular mitzuteilen. Bei einem gemeinsamen Ortstermin mit dem Netzbetreiber nimmt der VIU die Anlage außer Betrieb und verwahrt diese. Der Gaszähler und ggf. das Gasdruckregelgerät werden vom Netzbetreiber oder durch

einen Beauftragten des Messstellenbetreibers ausgebaut. Der Netzanschluss wird gasdicht verwahrt. Stillgelegte Leitungen müssen in einem gasfreien Zustand versetzt werden.

## **5. Mitteilungspflicht, Mängelbeseitigungen und Gasstörungen**

Die Beseitigung von festgestellten Mängeln und Gasundichtigkeiten sind über das vorgenannte Formular dem Netzbetreiber mitzuteilen. Das Formular ist vom VIU auszufüllen und einzureichen.

## **6. Netzanschluss**

Grundsätzlich erhält jedes zu versorgende Gebäude einen eigenen Netzanschluss, der mit dem Gasversorgungsnetz des NB verbunden ist.

Die Versorgung mehrerer Gebäude aus einem Netzanschluss ist dann zulässig, wenn der Netzanschluss in einem für alle Anschlussnutzer jederzeit zugänglichen Hausanschlussraum zusammen mit den Messeinrichtungen errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlussraumes durch die Anschlussnutzer, den NB sowie den MSB und die Verlegung zu den Gasanlagen in den einzelnen Gebäuden bewirkt der Anschlussnehmer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Anschlussnutzer und der Anschlussnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlussnehmer gegenüber dem Anschlussnutzer für die Durchführung dieser Verpflichtung.

Der Hausanschlussraum sollte an der leitungsführenden Straßenfront liegen, damit die Netzanschlussleitung möglichst geradlinig (rechtwinklig zur Hauptleitung) und auf kürzesten Weg zum Gebäude führt. Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. Zur Überbauung zählen neben Garagen, Anbauten, etc. auch Terrassen und Treppen. Eine Bepflanzung der Leitungstrasse mit Bäumen und großwüchsigen/ tief wurzelnden Pflanzen ist ebenfalls nicht zulässig. Dem DVGW Arbeitsblatt GW125 können die Abstände von Pflanzungen zu Netzanschlussleitungen entnommen werden. Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH hält zur Einsicht das DVGW- Arbeitsblatt in seiner Betriebsstätte zur Verfügung. Die Trasse muss dauerhaft zugänglich bleiben. Aufschüttungen oder Abtragungen sind dem NB zwingend mitzuteilen.

Hausanschlüsse werden nur verlegt, wenn der Installationsort abschließbar ist. Hierauf ist besonders in Rohbauten zu achten. Die Leitungstrasse zwischen der Hauseinführung und der Grundstücksgrenze muss freigeräumt sein. Gerüste müssen abgebaut sein und Lagerplätze entfernt werden.

Der Anschlussnehmer kann Erdarbeiten auf seinem Grundstück in Eigenleistung erbringen. Diese beschränken sich auf den Aushub des Leitungsgrabens und des Kopfloches vor dem Haus und müssen im Voraus mit dem Netzbetreiber abgestimmt sein. Die Arbeiten sind fachgerecht nach den allgemein gültigen Regeln der Technik und den Vorgaben des Netzbetreibers auszuführen. Der Netzbetreiber lässt durch seinen Tiefbauer die Sandbettung einbringen. Für die Wiederherstellung der Oberfläche ist der Anschlussnehmer zuständig. Die Ausführung der Erdarbeiten in Eigenleistung erfolgt in eigener Verantwortung. Vor Arbeitsbeginn muss sich der Bauausführende bei allen Ver- und Entsorgungsträgern nach vorhandenen Leitungen erkundigen. Die Verlegung der Leitung sowie die Absandung der Leitungen obliegt dem Netzbetreiber.

Die Hauptsperreinrichtung (HAE) muss jederzeit zugänglich sein und darf nicht verbaut werden (keine Verkleidung oder Unterputzlegung).

Netzanschlüsse im erhöhten Nieder-, im Mittel- und im Hochdruckgasnetz und einer Nennweite bis einschließlich DA 63 werden außerhalb des Gebäudes vom Netzbetreiber mit einem Gasströmungswächter (GS) ausgerüstet.

## **6.1 Hausanschlussraum**

Anschlussnehmer, Betreiber der Gasanlage, Anschlussnutzer, der NB und der/die MSB müssen unabhängig voneinander Zutritt zum Hausanschlussraum haben.

Die Installation der Hausanschlüsse erfolgt in belüftbaren, trockenen, abschließbaren Keller- oder Hauswirtschaftsräumen. Diese sollten an der leitungsführenden Straßenfront liegen. Hausanschlüsse werden nur verlegt, wenn der Installationsort abschließbar ist. Hierauf ist besonders in Rohbauten zu achten.

In folgenden Räumen oder Gebäudeteilen dürfen Anschlusseinrichtung und Betriebseinrichtungen nicht untergebracht werden:

- in feuer- und explosionsgefährdeten Räumen
- in Wohnungen
- in notwendigen Treppenträumen und Fluren
- in Rettungswegen
- in Räumen, in denen der Arbeits- und Bedienbereich unterschritten wird.

Die Zähl-, Regel- und Absperrrichtungen müssen jederzeit für autorisiertes Personal oder Dienstleister des Netzbetreibers gut zugänglich sein, im Notfall auch für Rettungsdienste. Außerdem sind die Einrichtungen gegen Beschädigung zu schützen.

Kann gemäß DIN 18012 kein geeigneter Raum im Gebäude zur Verfügung gestellt werden oder die Verlegung des Gasnetzanschlusses ist für den Netzbetreiber unwirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar, zum Beispiel bei Überlänge eines Anschlusses, behält sich der Netzbetreiber vor, an der Grundstücksgrenze die Eigentumsgrenze mittels der Errichtung eines Hausanschlussschranke zu vollziehen.

## **6.2 Hauseinführung**

Planer oder Errichter stimmt die Art der Hauseinführung mit dem NB ab. Der NB legt Art und Größe der Hauseinführung fest.

Erforderliche bauliche Maßnahmen z.B. Aussparung in Zäunen, Untermauerung des Arbeitsraumes oder ähnlichem, veranlasst der Anschlussnehmer nach Vorgabe des NB auf eigene Kosten.

Bei bestehenden Immobilien ist eine Kernbohrung für die Mauerdurchführung des Hausanschlusses vorzusehen. Die Kernbohrung sowie deren Abdichtung sind Leistungen, die vom Anschlussnehmer zu erbringen sind. Die Mauerdurchführung wird vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden ist eine Aussparung von 0,6m x 0,6m in der Bodenplatte vorzusehen. Aussparung muss bündig mit der Innenkante der Außenwand abschließen. Diese Öffnung ist nach Fertigstellung der Hausanschlüsse gas- und wasserdicht zu verschließen.

Mehrsparteneinführungen sind nicht zulässig. KG-Rohre und vergleichbare Materialien sind ebenfalls als Leerrohr für Versorgungsleitungen nicht zugelassen. In Ausnahmefällen kann eine Mehrsparteneinführung verwendet werden, wenn der Anschlussnehmer mit der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH eine Zusatzvereinbarung abschließt.

### **6.3 Netzanschlussschrank**

Kann gemäß DIN 18012 im Gebäude kein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden oder die Verlegung des Gasnetzanschlusses ist für den Netzbetreiber unwirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar, zum Beispiel bei Überlänge eines Anschlusses, behält sich der Netzbetreiber vor, an der Grundstücksgrenze die Eigentumsgrenze mittels der Errichtung eines Hausanschlussschrankes zu vollziehen.

Der Gashaushaltsanschlussschrank sowie die Gasleitung zum Gebäude sind Bestandteil der Gasanlage und stehen somit im Eigentum und Verantwortungsbereiches des Anschlussnehmers. Übergabestelle ist die Hauptabsperreinrichtung im Anschlussschrank. Der Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Wartung, Instandhaltung und Sicherung der Anlage. Die Gebäudeeinführung nach dem Hausanschlussschrank ist bauseits (vom Anschlussnehmer zu beauftragen) gas- und wasserdicht zu verschließen. Eine Absperreinrichtung und der Gasströmungswächter sind unmittelbar nach dem Gebäudeeintritt anzuordnen.

Neben dem Gasnetzanschluss gemäß DIN 18012 kann auch ein Wasserhausanschluss und ein Stromnetzanschluss in einem Anschlussschrank installiert werden. Die Größe des Schrankes ist abhängig von den zu installierenden Netzanschlüssen und wird vom Netzbetreiber vorgegeben. Der Aufstellort wird vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und unter Hinzuziehung des Anschlussnehmers festgelegt.

Für die Verlegung der Gasleitung vom Anschlussschrank zum Gebäude gelten die Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 459-1 Gas Hausanschlüsse.

Schachtbauwerke sind für die Unterbringung des Netzanschlusses und der Messeinrichtung nur bedingt geeignet.

### **6.4 Hauptschutzpotentialausgleich**

Metallene Leitungen der Gasinstallation müssen durchgehend leitend sein und sind gemäß DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln der Gasinstallation“ Kapitel 5.3.5 in den jeweiligen Hauptschutzpotentialausgleich einzubeziehen.

Die Erstellung der Erdungseinrichtung und des Hauptschutzpotentialausgleiches ist Aufgabe einer Elektrofachkraft. Der SHK-Installateur hat dafür Sorge zu tragen, dass die erstellte Gasleitungsanlage in den Hauptschutzpotentialausgleich nach DIN VDE 0100-540 einbezogen wird.

Ein fehlender oder mangelhafter Hauptschutzpotentialausgleich ist dem Anlagenbetreiber am besten schriftlich mitzuteilen.

Gasleitungen dürfen weder als Schutz- und Betriebserder, noch als Schutzleiter in elektrischen Anlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Sie dürfen ebenso nicht als Ableiter oder Erder für Blitzschutzanlagen oder Antennenanlagen dienen.

Bei in Betrieb befindlichen Erdgasinstallationen ist vor Beginn von baulichen Maßnahmen sicherzustellen, dass die Durchgängigkeit des vorhandenen Hauptschutzpotentialausgleich nicht unterbrochen wird.

## **6.5 Isolierstück**

In durchgehend metallenen Leitungen ist in Gebäuden nahe der HAE ein Isolierstück nach DIN 3389 einzubauen. Erdverlegte Verbindungsleitungen zwischen mehreren Gebäuden müssen sowohl vor dem Austritt aus einem Gebäude als auch nach der Einführung in ein Gebäude mit Isolierstücken ausgerüstet werden.

## **7. Maßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation**

Um Eingriffe Unbefugter in die Gasinstallation zu verhindern bzw. zu erschweren, sind grundsätzlich aktive und/oder passive Maßnahmen zu ergreifen. Erfolgt der Einbau eines GS an der HAE ist diese vor der konischen Verschraubung einzubauen.

## **8. Plomben, Verschlüsse und Sperrschlösser**

Anlagenteile, in denen nicht gemessenes Gas fließt, müssen auf Verlangen des NB plombierbar ausgeführt werden und sind bei der Inbetriebnahme, bei Änderungen oder Umbau der Gasanlage unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu verplomben.

Plomben oder Verschlüsse des NB oder MSB dürfen nur mit dessen Zustimmung geöffnet werden.

Bei Gefahr dürfen Plomben oder Verschlüsse ohne Zustimmung des NB entfernt werden. Eine Wiederverplombung ist zu veranlassen.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden. Werden Messeinrichtungen ohne Haupt- und Sicherungsstempel oder beschädigte Haupt- und Sicherungsstempel vorgefunden, ist der NB/MSB unverzüglich zu informieren.

Sperrschlösser an Messeinrichtungen dürfen nur durch den NB/MSB entfernt werden.

## **9. Gas-Druckregelung**

Die erforderliche Gas-Druckregelung gemäß DVGW Arbeitsblatt G 459-2 „Gasdruckregelung mit Eingangsdrücken bis 5 bar in Anschlussleitungen“ ist Bestandteil des Netzanschlusses soweit nichts anderes vertraglich geregelt wurde. Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Beschaffung, Installation, Änderung und Unterhaltung der Regelgeräte. Somit dürfen Montage- und/oder Einstellarbeiten an den Gasdruckregelgeräten ausschließlich von Mitarbeitern oder Beauftragten des Netzbetreibers durchgeführt werden.

Der Fließdruck (Reglerausgangsdruck) wird auf 23 mbar +/- 10% eingestellt.

Erfolgt eine Versorgung aus dem Mittel- oder Hochdrucknetz, so kann ein höherer Reglerausgangsdruck beim Netzbetreiber beantragt werden. Weitere Schutzmaßnahmen können notwendig sein.



Für den Einbau von besonderen Gasdruckregelgeräten können Ausblase- bzw. Atmungsleitungen erforderlich werden. Diese Leitungen sind nach Vorgabe des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu errichten. Sie sind Bestandteil der Kundeninstallation.

Mitteldruckgeräte werden grundsätzlich mit einer Gasmangelsicherung (GMS) installiert. Diese Geräte sind mit einem Aufkleber „Gasmangelsicherung“ gekennzeichnet. Die Hausdruckregelgeräte werden grundsätzlich waagrecht eingebaut. Technisch bedingte Ausnahmen sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Bei einem senkrechten Einbau muss der Reglerausgangsdruck angepasst werden. Dies ist vorher mit der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH abzustimmen.

Zum Einbau von Hausdruckreglern hat das VIU in der Gasinstallation die erforderlichen Verschraubungen und Passtücke einzubauen. Der Regler muss ohne Demontage von Rohrleitungen aus der Installation zu Wartungs- und Austausch Zwecken ausgebaut werden können.

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH hält Passtücke vor. Diese können vom VIU geliehen werden.

Bei einer Versorgung aus dem Hochdrucknetz >1bar ist das Hausdruckregelgerät ggf. außerhalb des Gebäudes unterzubringen, zum Beispiel in einem Anschlussschrank.

## **10. Messstellen und Datenfernübertragung**

Erforderliche Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen / Modems werden grundsätzlich vom Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW- Arbeitsblattes G 685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH bestimmt den Aufstellungsort der Messeinrichtung ggf. für einen Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen/Modems. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Der Installationsort des Gaszählers muss belüftbar, trocken, abschließbar und leicht zugänglich sein. Gaszähler dürfen nicht in Treppenhäusern oder in allgemein zugänglichen Fluren, die als Rettungswege dienen sowie in Räumen, in denen explosionsgefährliche Stoffe bearbeitet oder gelagert werden installiert werden.

Gaszähler müssen ohne Hilfe von Leitern und Tritten abgelesen werden können. Sie sind ohne Kontakt zu den umgebenden Bauteilen einzubauen, um Korrosion zu vermeiden. Außerdem sind sie vor mechanischen Beschädigungen zu schützen und spannungsfrei zu verbauen.

Gaszähler in Nischen oder Zählerschränken sind mit Türen mit einer oberen und unteren Lüftungsöffnung von jeweils mindestens 5cm<sup>2</sup> Größe zu versehen. Die Größe der Türen ist so zu bemessen, dass die Bedienung von Armaturen und die Auswechslung des Gaszählers ungehindert möglich sind.

Bei Zweistutzengaszählern muss unmittelbar vor jedem Gaszähler eine Absperrereinrichtung vorgesehen werden. Bei Einstutzengaszählern und Drehkolbengaszählern muss auf der Zählerausgangsseite eine Absperrereinrichtung installiert werden.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtungen oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessungen, stellt der Anschlussnehmer/- nutzer eine Netzversorgung in geeigneter Spannungshöhe im Anlagennebenraum bzw. in unmittelbarer Nähe der Datenfernübertragung zur Verfügung.

## 11. Bereitschaftsdienst

Die Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH hat als zuständiger Netzbetreiber eine 24 Std. Bereitschaft, die kostenlos über die **Störungshotline 0180 2707 500** erreichbar ist.

Eine Störungsmeldung sollte folgende Aussagen enthalten:

- Genauer Ort der Störung
- Art und Umfang der Störung
- Vermutete Ursache der Störung
- Name und Anschrift der meldenden Person



Abbildung 1: Verhalten bei Gasberuch

## 12. Inkrafttreten

Es gilt jeweils die aktuell auf der Homepage der Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH [www.versorgungsbetriebe.de](http://www.versorgungsbetriebe.de) veröffentlichte Version.

Diese Technischen Anschlussbedingungen Gas treten am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tage außer Kraft.